

# SATZUNG des Vereins „Die Bügelfalte 110 488-4“ e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, öffentliche Bekanntmachungen

1. Der Verein führt den Namen  
    **„Die Bügelfalte 110 488-4“ e.V.**
2. Sitz ist in Villingen-Schwenningen. Der Verein wurde am 18.05.2016 unter der Nr. \_\_\_\_\_ im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Villingen-Schwenningen" veröffentlicht.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt historische Eisenbahnfahrzeuge der ehem. Deutschen Bundesbahn oder anderen europäischen Bahnverwaltungen (Lokomotiven und Wagen) aus verschiedenen Zeitepochen zu restaurieren, warten, aufarbeiten und deren Pflege für Ausstellungen und Anschauungen zu übernehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen vergünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt. Ein Aufnahmegesuch kann nur schriftlich, ohne Angaben von Gründen, abgelehnt werden. Der Einspruch gegen die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder

sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - b) Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat.
  - c) Ausschluss

## §4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die ihnen dort zukommenden Rechte auszuüben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen beim Besuch von Vorträgen und anderen Veranstaltungen des Vereins eingeräumten Vergünstigungen zu beanspruchen.

## §5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines halbjährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung hat bis zum Jahresende zu erfolgen. Der Vorstand kann für aktive Mitglieder eine Beitragsvergünstigung festlegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

## §6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
  - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation.
  - c) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
3. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen Beschwerden an die Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet.
4. Nach Ablauf eines Jahres kann eine Neuzulassung beantragt werden.

## §7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer

d) dem Schriftführer,  
die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder per Handzeichen (außer ein Mitglied wünscht eine geheime Wahl) auf eine Zeit von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Zuwahl von Beisitzern, die ebenfalls Mitglieder sein müssen, beschließen und diesen weitere Aufgaben übertragen.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten - je einzeln - den Verein nach außen und sind Vorstand im Sinne § 26 des .BGB. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Wahl des Vorstands und der Beisitzer,
- c) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen.

3. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Bezüglich der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§9 Geschäftsgang**

Die in den Vorstandssitzungen und

Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösungsabsicht des Vereins ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als ein besonderer Tagungspunkt mitzuteilen.

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung des § 10 (2) von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Eisenbahnfreunde Zollernbahn e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

1. Die Satzung trat gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht angefordert werden.

Stand: 18.05.2016